



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 05/2008 - 15. Jahrgang

15. Dezember 2008

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Danksagung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung von Namen und Anschrift des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 sowie die Bundestagswahlen am 27. September 2009
- ❖ 3. Änderungssatzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuer-satzung –
- ❖ Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz
- ❖ 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses
- ❖ Sitzungskalender der Stadtvertretung und der Fachausschüsse - 1. Halbjahr 2009



Liebe Sassnitzerinnen und Sassnitzer,
liebe Gäste der Stadt,

das Jahr 2008 geht mit Turbulenzen in der großen Politik zu Ende. Alle wünschen sich ein friedliches Weihnachten und dass die demokratisch verfasste Gesellschaft in Deutschland in Zukunft für das Wohllleben aller sorgt. Ohne unser aller Mitwirken wird es nicht gehen. Hier in unserer Stadt wie auch in allen Gemeinden müssen wir, die Einwohnerinnen und Einwohner, den Alltag gestalten und bewältigen. Was 2008 in Sassnitz durch viele Menschen mit guter Arbeit und ehrenamtlichem Engagement getan wurde, dafür herzlichen Dank.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Gästen ein frohes Weihnachtsfest im Kreise von Familie, Freunden und Bekannten sowie einen besinnlichen und fröhlichen Gang ins nächste Jahr, verbunden mit den besten Wünschen für gute Gesundheit und in Erwartung eines fruchtbaren Zusammenwirkens im neuen Jahr für unsere Stadt, für uns alle.

Sassnitz, Dezember 2008

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

gez.
N. Thomas
Stadtvertretenvorsteher



**Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz danken
allen Spendern der Spendenaktion
- Eine Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz -**

Dirk und Cornelia Neumann * Margot Schwerin aus Rostock * Sven Nikolaus "Tintenklecks" * Jürgen und Giesela Gesatzke * Hausgemeinschaft Bachstrasse 16a * Gerd Slowy * Ingo Trusheim * Sven Teschulat * Joachim Venz * Cosimo Sansone "Portofino" * Manfred Philipp * Kristin Witt * Frank Tänzler aus Nuthetal * Bodo Schott * WoGeSa-Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH (2x) * Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH * Ehrenabteilung der FF Sassnitz * Jugendfeuerwehr Sassnitz * Siegfried Auras "Essen auf Rädern" * Ambulante Pflege "Undine" * Hanse-Apotheke * Gerd-Rainer Eutin * REAN GmbH (2x) * Jörg Alfred Schröer aus Sagard * Henrik's Abschlepp und Pannen Service- H.A.P.S. * IBR-GmbH * Wärmeversorgung Rügen GmbH(2x) * Wohnungsbau- genossenschaft Sassnitz e.G. * Auxilium Dienstleistungs- und Reise GmbH * Störtebeker Apotheke - Hubert Ellers (3x) * Scandlines AG Fährgesellschaft * Günter Betzel * CDU- Fraktion Sassnitz * CDU Ortsgruppe Sassnitz * Hans und Helga Blindow * Wolfgang und Inge Neumann * Helmut und Renate Nitkowski * Wolfgang Trog * Nicole Fabikann * Sonja Alff * Elisabeth und Dieter Lehmann * Jörg Steinort (2x) * Erika Dobrahn * Sho Bu Kan-Rügen e.V. * Helga und Dieter Bastian * ABK Sanierungs GmbH * Neue Zähne Rügen GmbH+Co KG * Jugendprojekt "Black-Firegirls" * Elektromechanik GmbH Garz * Klaus Horstmann * Kleingartenverein "An der B 96 e.V." * Andreas und Kerstin Kassner aus Putgarten * Anja Köhler aus Wiesenburg/Mark * Schiffsausrüster GmbH (2x) * Sparkasse Rügen * Norbert und Lieselotte Thomas * Achim und Gisela Reichelt * Marc Asche * Diana Matschke * Sven Nikolaus "Rügen-Helikopter" * Wolfgang und Annemarie Henckel * Herbert Wittmütz * Christel Löber * Mark Junger aus Marktleuthen * Annelies Wittkop (2x) * Elke Trog * Werbegemeinschaft Rügen Galerie * Reederei Ostseetour Carsten Noehren Petan * Gabriele und Hans-Gerhard Otto * Kalinin-Touristik GmbH * Johannes Bernhard Kupka aus Dortmund * Siegfried und Hanni Meyer * LOTTO Mecklenburg Vorpommern * Modellbahnclub Sassnitz e.V. * Lutz Goldfuß * Christine und Henning Knebel * Günther Knoren * Gerd und Ursula Kobrow * BIG Städtebau M-V * WiesmannClub aus Burgdorf * Heidelind Köhler aus Leun * SPD-Fraktion Schrozberg * Sven Kaminski aus Sömmerda * Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH * Gimaex Schmitz Fire and Rescue GmbH Luckenwalde *

**und wünscht allen Bügerrinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches Jahr 2009.**

**Die Spendenaktion der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz hat bis heute eine Spendensumme
von**

25.038,01 Euro

erbracht.

Weitere Spenden im Jahr 2009 sind herzlich willkommen und können auf das Konto der Stadt Sassnitz bei der **Sparkasse Rügen, Konto-Nr. 300 430 81, BLZ 130 510 42** unter dem Verwendungszweck **13100/36700** eingezahlt werden.

Für weitere Hinweise und Informationen steht Ihnen Herr Joachim Venz im Hauptamt der Stadtverwaltung – Tel. 038392-68330 – gern zur Verfügung.



**Öffentliche Bekanntmachung von Namen und Anschrift
des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters
für die Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009
sowie die Bundestagswahlen am 27. September 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 15. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 542) mache ich nachstehend Namen und Anschrift der Dienststelle des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 sowie die Bundestagswahlen am 27. September 2009 öffentlich bekannt:

Stadtwahlleiter:	Frau Gabriele Thiele	Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 18546 Sassnitz Tel.: (038392) 68332 Fax: (038392) 22363 E-Mail: hauptamt@sassnitz.de
------------------	----------------------	---

Stellvertreter: Frau Silvia Käning

Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (038392) 68325
Fax: (038392) 22363
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de

Sassnitz, 09. Dezember 2008

gez. G. Thiele
Stadtwahlleiterin



3. Änderungssatzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) i. V. m. §§ 1 - 3 und §§12 und 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 08. Dezember 2008 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – vom 08.09.2000, zuletzt bekannt gemacht im Stadtanzeiger Nr. 02/2002 am 14.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz – wird der Absatz 1 wie folgt neu geregelt:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den ersten Hund	45,00 EUR,
für den zweiten Hund	58,00 EUR,
für den dritten und jeden weiteren Hund	85,00 EUR,
für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	415,00 EUR

2. In § 5 Absatz 2 werden die Buchstaben a) bis c) gestrichen. Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, welche nach Maßgabe der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehVO M-V) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt sind.

3. In § 6 – Steuerermäßigung - wird der Buchstabe g) – gefährliche Hunde wie folgt neu formuliert:

gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der HundehVO M-V, wenn der Hundehalter der örtlichen Ordnungsbehörde, insbesondere durch die Bescheinigung des Amts- oder eines durch diesen beauftragten Tierarztes nachweist, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfesbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere Wirkung vergleichbarer Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

4. § 6 Abs. 2 – Steuerermäßigung bei gewerbsmäßigem Handel – wird ersatzlos gestrichen.

5. Der § 7 – Zwingersteuer - wird um Abs. 7 ergänzt:

(7) Ist die Zucht beim Finanzamt gemeldet, tritt die Bestimmung aus § 8 Abs. 3 ein.

6. In § 8 – Steuerbefreiung – wird als Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und die Hundezucht beim Finanzamt angemeldet haben, sind von der Hundesteuer befreit. Als Nachweis sind entsprechende Unterlagen beizubringen, wie die Gewerbeanmeldung und die Abrechnung gegenüber dem Finanzamt.

In § 12 – Steuermarken – Abs. 1 wird im zweiten Satz die Formulierung „und im Fall des § 6 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel II

§ 14 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuer-satzung - tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Sassnitz, den 08. Dezember 2008

gez. D. Holtz
Bürgermeister



Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) i. V. m. §§ 1, 2 und 12 – 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes M-V (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V, S. 454) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Dezember 2008 folgende Satzung der Stadt Sassnitz erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung sowie Vollstreckungsaufschub aller Ansprüche der Stadt Sassnitz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
2. **Niederschlagung** ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. **Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.
4. **Aussetzung der Vollziehung** ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
5. **Der Vollstreckungsaufschub** ist die einstweilige Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen ohne Einfluss auf die Fälligkeit einer Forderung.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
1. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
Der Zahlungspflichtige hat dies durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten allumfassend nachzuweisen.
Die Stundung sollte möglichst nicht über das laufende Jahr hinausgeschoben werden.
 2. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung (Stundungsbescheid) eine Bestimmung aufzunehmen nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.
- (2) Die Gewährung von Stundung kann von Sicherheitsleistungen zum Beispiel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Sicherheitsübereignung, Eigentumsvorbehalt abhängig gemacht werden. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stundungsfristen richten sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Mit dem Stundungsbescheid ist gleichzeitig über die Entscheidung zu Stundungszinsen zu unterrichten.
- (4) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, **Stundungszinsen** zu erheben.
1. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern und Abgaben nach den §§ 234 ff Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Für alle anderen Forderungen der Stadt werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in spezielleren Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 3. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden würden.
 4. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden,
 - a) wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist
oder
 - b) sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (5) Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Anschluss an die Zahlung, bei Ratenzahlung nach Zahlung der letzten fälligen Rate, entsprechend dem Stundungsbescheid. Die Zinsen sind durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung festzusetzen. Die Einziehung der Forderung ist von der Stadtkasse zu veranlassen.
- (6) **Ansprüche können gestundet werden** bzw. über Zinssenkung befunden werden:
1. von dem **Leiter der Stadtkasse** bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von **50,00 €** nicht überschritten wird,
 2. von den **Amtsleitern** im Benehmen mit den Leitern der Kämmerei und Stadtkasse bis zu einer Wertgrenze von **5.000,00 €**
 3. von dem **Bürgermeister** im Benehmen mit dem Leiter der Kämmerei ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von **15.000,00 €**
 4. von dem **Hauptausschuss** ab einer Wertgrenze von **15.000,00 €** auf Vorschlag des Bürgermeisters nach Anhörung des Finanzausschusses

- (7) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall **vom zuständigen Amt** anhand einer zu führenden Liste laufend zu **überwachen**. Die Stadtkasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (vierteljährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen.

Die Stadtkasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Stundung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 4

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Befristet kann ein Anspruch der Stadt niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung vorläufig keinen Erfolg haben wird.
- (2) Unbefristet ist ein Anspruch der Stadt niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung dauernd keinen Erfolg haben oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Erfolg haben wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

- (4) **Ansprüche können niedergeschlagen** werden:

1. von dem **Leiter der Stadtkasse** bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von **50,00 €** nicht überschritten wird,
2. von den **Amtsleitern** im Benehmen mit den Leitern der Kämmerei und Kasse bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **2.000,00 €**
3. von dem **Bürgermeister** im Benehmen mit dem Leiter der Kämmerei ab einer Wertgrenze in Höhe von **2.000,00 €** bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **10.000,00 €**
4. von dem **Hauptausschuss** ab einer Wertgrenze **von 10.000,00 €** auf Vorschlag des Bürgermeisters nach Anhörung des Finanzausschusses

- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind **in Abgang zu stellen**, anhand einer **vom** jeweils für den Einzelfall **zuständigen Amt** zu führenden Liste laufend **zu überwachen** und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners **erneut in Zugang** zu bringen.

Die Stadtkasse führt eine Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Niederschlagung ausgesprochen

Auf die Unterbrechung der Verjährung, zum Beispiel durch Mahnung, Anordnung der Zwangsvollstreckung oder Stundung, ist seitens der Stadtkasse zu achten.

Die Kasse hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 3 dieser Satzung erlassen werden kann.

§ 5

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
2. die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist.
Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
3. sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.

(2) Der Erlass von Ansprüchen der Stadt schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen mit ein.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) **Ansprüche können erlassen** werden:

1. von dem **Leiter der Stadtkasse** bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von **50,00 €** nicht überschritten wird,
2. von den **Amtsleitern** im Benehmen mit den Leitern der Kämmerei und Kasse bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **500,00 €**
3. von dem **Bürgermeister** im Benehmen mit dem Leiter der Kämmerei ab einer Wertgrenze in Höhe von 500,00 € bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **5.000,00 €**
4. von dem **Hauptausschuss** ab einer Wertgrenze in Höhe von **5.000,00 €** auf Vorschlag des Bürgermeisters nach Anhörung des Finanzausschusses

Im Falle des § 5 Absatz 1 Ziffer 3 entfällt das förmliche Verfahren gemäß § 44 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V. Die Forderung wird nach abschließender Prüfung durch den Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsleiter ausgebucht.

§ 6

Aussetzung der Vollziehung

(1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,

1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.

(2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung **Aussetzungszinsen** nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 7 Vollstreckungsaufschub

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen über den einstweiligen Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung entscheiden.

§ 8 Säumniszuschläge

(1) Für kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Abgabenordnung (§ 240 AO) sind **Säumniszuschläge** zu erheben, soweit eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurde.

(2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.

§ 9 Verzugszinsen

Bei privatrechtlichen Forderungen befindet sich der Schuldner im Verzug, wenn er seiner Leistungspflicht trotz Mahnung oder Zeitablauf nicht entsprochen und diese Verzögerung zu vertreten hat. Eine Geldschuld ist zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere der §§ 286 ff.

§ 10 Gültigkeit anderer Verordnungen

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Sassnitz vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Sassnitz, den 08. Dezember 2008

gez. D. Holtz
Bürgermeister



19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz vom 1. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 1. August 2008

Präambel

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 1. September 2008 folgende 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

Artikel 1

§ 5 – Aufgabenverteilung / Hauptausschuss – Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe E 10 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.“

Artikel 2

Diese 19. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 9. Oktober 2008

gez. D. Holtz
Bürgermeister



Im nichtöffentlichen Teil der 4. Stadtvertretersitzung am 1. September 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 45.1-04/08 STV „Entscheidung über den Antrag auf Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück (Teilfläche), Waldstraße 6’, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 2, Flurstück 2/ 23“

Dem Verkauf und der Bestellung eines Erbbaurechtes für die kleingärtnerisch genutzte Grundstücksfläche wird nicht zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 63-04/08 STV „Zustimmung zum Erwerb des Grundstücks ‚Seestraße 8 a’ durch Ausübung des Vorkaufsrechts“

1. Die Stadt macht von ihrem Vorkaufsrecht am Grundstück Seestraße 8 a Gebrauch.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die verbindliche Erklärung dazu abzugeben.
3. Zur Finanzierung des Kaufpreises und der Erwerbsnebenkosten wird einer überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt, die im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen ist.

Beschlussvorlage Nr. 64-04/08 STV „Übernahme der Anwaltskosten des Verfahrens Holtz / RA Schmidt“

Die Kostennote des RA Herkt wird durch die Stadt ausgeglichen.



Im öffentlichen Teil der 5. Stadtvertretersitzung am 13. Oktober 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 60-05/08 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2009 der Städtebauförderung Sanierungsgebiet Altstadt“

1. Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Altstadt für das Programmjahr 2009 von 200 T€ und des sich daraus ergebenden Eigenanteils von 40,0 T€ bzw. 66,6 T€ werden bestätigt.
2. Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2009 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlussvorlage Nr. 61-05/08 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2009 der Städtebauförderung Sanierungsgebiet Stadthafen“

1. Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Stadthafen für das Programmjahr 2009 von 1.200.000 € und des sich daraus ergebenden Eigenanteils werden bestätigt.
2. Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2009 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlussvorlage Nr. 69-05/08 STV „Gedenkstein der Arbeiterwohlfahrt in Sassnitz“

Die Stadt nimmt den Gedenkstein als Geschenk des AWO Seniorenzentrums Sassnitz und der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven an.
Als Standort wird die Parkanlage Hauptstraße/Ecke Radvanstraße bestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 75-05/08 STV „Stellungnahme der Stadt Sassnitz zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2008“

Die Stellungnahme der Stadt zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird mit dem vorliegenden Inhalt sowie der Ergänzung unter Punkt 6 „Es handelt sich beim Stadthafen Sassnitz um einen Wirtschaftshafen mit überregionaler Bedeutung und Basishafen für ostseeweit agierende Bundesbehördenschiffe **sowie Fischereifahrzeuge**“ abgegeben.

Beschlussvorlage Nr. 76-05/08 STV „Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltsatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2008“

Die Stadtvertretung beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2008. Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes erfolgte im Sassnitz Stadtanzeiger SD Nr. 04/2008 am 01. Dezember 2008.

Beschlussvorlage Nr. 77-05/08 STV „Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR M-V) – Umstellung von der kameralistischen Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung (Doppik)“

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, alle auf die Einführung des NKHR M-V gerichteten Maßnahmen einzuleiten.
Es ist ein Projektleiter für den zu koordinierten Einführungsprozess ab Beginn des Jahres 2009 zu gewinnen.
Zur Begleitung des Umstellungsprozesses werden kompetente Leistungsanbieter in Anspruch genommen.
Es ist geplant, das kommunale Rechnungswesen bis zum 01. Januar 2012 auf die Doppik umzustellen.

Beschlussvorlage Nr. 80-05/08 STV „Genehmigung zum Abschluss eines Rahmenvertrages zur gemeinschaftlichen Umstellung von der kameralistischen Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung“

Die Stadtvertretung erteilt gemäß § 22 Abs. 3 Punkt 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) die Genehmigung zum Abschluss des Rahmenvertrages mit der Stadt Uelzen.

Die Zustimmung erfolgte unter Änderung der Formulierung der Beschlussvorlage in A-Problem:
„Das Honorar beträgt bei einer gemeinsamen Umstellung mit weiteren 5 Kommunen für den Haushalt der Stadt Sassnitz jährlich 7.285 EUR einschließlich Nebenkosten 15 % pauschal und der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Vertragslaufzeit von 6 Jahren bis 30. Juni 2012.“



Im nichtöffentlichen Teil der 5. Stadtvertretersitzung am 13. Oktober 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 46.2-05/08 STV „Entscheidung über den Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in Sassnitz, ‚Hauptstraße 40 a‘, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 389“

1. Dem Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 389 wird nach positiver Bescheidung durch die Bauordnungsbehörde zugestimmt.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch den Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 71-05/08 STV „Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in der Hiddenseer Straße 10 b, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/ 12“

1. Das Flurstück 75/12, Flur 8, Gemarkung Lancken mit 63 m², wird antragsgemäß veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Notarkosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 72-05/08 STV „Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in der Hiddenseer Straße 10 b, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/ 13“

1. Die zum Verkauf beantragte Teilfläche von ca. 324 m² des Grundstückes, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/13, wird an die Antragsteller veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 73-05/ 08 STV „Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in der Hiddenseer Straße 10 b, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/ 13“

1. Die zum Verkauf beantragte Teilfläche von ca. 238 m² des Grundstückes, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/13, wird an die Antragsteller veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 74-05/08 STV „Ankauf der öffentlich genutzten Flächen (Straßen/ Gehweg) in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5 und 6, gemäß VerkFIBerG“

Die Stadtvertretung stimmt dem Flächenkauf zu und ermächtigt den Bürgermeister, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 78-05/08 STV „Entscheidung zu einem Tausch von Grundstücksflächen in der Mukraner Straße 3 und 4, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 5, Flurstücke 161/ 7 und 162/ 19“

1. Dem Grundstückstausch der Flächen der Flurstücke 161/7 und 162/19, Gemarkung Lancken, Flur 5, wird zugestimmt.
2. Die Werte der Tauschflächen sind durch ein Gutachten zu belegen. Bei unterschiedlicher Wertigkeit hat ein Wertausgleich zu erfolgen.
3. Die entstehenden Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten werden anteilig getragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle auf den Tausch gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Tauschvertrag abzuschließen.



Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 24. November 2008 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 92-06/08 HA „Vergabe von Bauleistungen Sanierung Rohrleitung Tribber Bach 2. BA durch den WBV Rügen“

Dem Vergabevorschlag, zur Auftragserteilung für die Sanierung der Rohrleitung Tribber Bach 2. BA durch den WBV Rügen, wird zugestimmt.



Im öffentlichen Teil der 6. Stadtvertreter-sitzung am 8. Dezember 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 87-06/08 STV „3. Änderungsatzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuer-satzung -“

Die Stadtvertretung hat die 3. Änderungsatzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes erfolgt im Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 05/2008 auf Seite 3-4.

Beschlussvorlage Nr. 88-06/08 STV „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz“

Die Stadtvertretung hat die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes erfolgt im Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 05/2008 auf Seite 4-8.

Beschlussvorlage Nr. 89-06/08 STV „Erweiterung Biosphärenreservat „Südost Rügen“ – Grundsatzbeschluss zur Problemdiskussion“

Die Stadtvertretung und die verschiedenen Ausschüsse werden sich mit den Zielen und Aufgaben von Biosphärenreservaten auseinandersetzen und im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung über einen möglichen Beitritt zum Biosphärenreservat Südost Rügen im kommenden Jahr entscheiden.

Beschlussvorlage Nr. 90-06/08 STV „Beschluss über die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009“

Die Stadtvertretung hat dem Beschluss über die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009 zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 91-06/08 STV „Bestätigung der Jahresrechnung 2007 – Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2007“

Die Stadtvertretung bestätigt die Jahresrechnung 2007 und entlastet den Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007.

Beschlussvorlage Nr. 93-06/08 STV „Wahl eines Stadtwahlleiters für die Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 sowie die Bundestagswahlen am 27. September 2009“

Die Stadtvertretung bestätigt Frau Gabriele Thiele als Stadtwahlleiterin.

Beschlussvorlage Nr. 94-06/08 STV „Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermitteln 2009 – Präzisierte Maßnahmeübersicht „Altstadt“

1. Die Stadtvertretung stimmt der Übersicht der Maßnahmen zu, für die im Bereich der Altstadt in den nächsten Jahren noch Mittel der Städtebausanierung beantragt werden sollen.

2. Die Übersicht ist jährlich im Rahmen der Beantragung von Städtebaufördermitteln zu präzisieren.

Beschlussvorlage Nr. 95-06/08 STV „Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermitteln 2009 – Präzisierte Maßnahmeübersicht „Stadthafen“

1. Die Stadtvertretung stimmt der Übersicht der Maßnahmen zu, für die im Bereich des Stadthafens in den nächsten Jahren noch Mittel der Städtebausanierung beantragt werden sollen.

2. Die Übersicht ist jährlich im Rahmen der Beantragung von Städtebaufördermitteln zu präzisieren.



Sitzungskalender 1. Halbjahr 2009 nach Perioden

1. Periode 2009

19. Januar - Wirtschaft
20. Januar - Kultur
21. Januar - Bau
21. Januar - Ordnung
21. Januar - Reprü
22. Januar - Sanierung
03. Februar - Finanz
09. Februar - HA
23. Februar - STV

2. Periode 2009

04. März - Ordnung
09. März - Wirtschaft
10. März - Kultur
11. März - Bau
12. März - Sanierung
17. März - Finanz
23. März - HA
25. März - Reprü
06. April - STV

3. Periode 2009

21. April - Kultur
27. April - Wirtschaft
29. April - Bau
05. Mai - Finanz
06. Mai - Ordnung
11. Mai - HA
25. Mai - STV
07. Juni - Kommunal- und Europawahlen
29. Juni - STV Konstituierung 1. Teil

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung